

TOP 2:

Zweites Gesetz zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes

Drucksache: 488/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz sieht vor, dass zukünftig für die Verzeichnisse der Ökokontrollstellen konkrete Anforderungen an die Inhalte und die Veröffentlichung gelten. Das von den Kontrollstellen zu führende Verzeichnis muss Name und Anschrift der kontrollierten Unternehmen, deren Identifikationsnummer, Name und Code-nummer der Kontrollstelle sowie Angaben über die Art und Tätigkeit des Unternehmens enthalten.

Die Kontrollstelle wird ferner verpflichtet, Abschriften oder Kopien der von ihr für ein Unternehmen ausgestellten Bescheinigungen fünf Jahre aufzubewahren und während dieser Zeit im Internet zugänglich zu machen.

Bei schwerwiegenden Mängeln im Kontrollverfahren können Kontrollstellen suspendiert werden. Die Suspendierung kann unmittelbar von der zuständigen Überwachungsbehörde des Landes verhängt werden und dauert, bis das Verfahren zum Entzug der Zulassung abgeschlossen ist.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf eine Gesetzesinitiative des Bundesrates (BR-Drucksache 18/13 - Beschluss -) zurück. In ihrer Gegenäußerung zu dieser Gesetzesinitiative des Bundesrates (BT-Drucksache 17/12855) hat die Bundesregierung zuvor ihre Haltung bekräftigt, dass es zur Umsetzung der EU-Vorgabe für ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der von den Öko-Kontrollstellen erfassten Unternehmen nicht zwingend einer eigenen rechtlichen Regelung bedürfe, man respektiere jedoch die wiederholt vorgebrachte Forderung der Länder nach einer klaren rechtlichen Verankerung im Öko-Landbaugesetz.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 243. Sitzung am 6. Juni 2013 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - BT-Drucksache 17/13736 - in einer Neufassung angenommen. Dabei hat der Deutsche Bundestag die Anliegen der Länder aus der Gesetzesinitiative des Bundesrates zwar teilweise

aufgegriffen, der Forderung des Bundesrates, die Verzeichnisse der Öko-Kontrollstellen mit den Daten aller zertifizierten Ökobetriebe über eine zentrale Internet-Plattform verbindlich bundesweit zu bündeln, ist er jedoch nicht gefolgt. Allerdings sollen die Pflichten der Kontrollstellen in einer Rechtsverordnung noch konkretisiert werden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.